

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 *Änderung*

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1.) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen in Form von Familienzulagen an Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einerseits und an Nichterwerbstätige in bescheidenen Verhältnissen andererseits.

Art. 2, Abs. 2

² Als Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige gelten in der Regel alle Personen, die nach den Bundesvorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und über die Familienzulagen (FamZG) als solche betrachtet werden.

Art. 3, Bst. c

Aufgehoben

Art. 6, Bst. b und c

b) Selbstständigerwerbende;

- c) Nichterwerbstätige in bescheidenen Verhältnissen, mit Ausnahme der Personen, die durch die eidgenössische öffentliche Fürsorge finanziell unterstützt werden.

Art. 21 3. Der Kreis der Anspruchsberechtigten

a) Erwerbstätige

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben alle arbeitnehmenden oder selbstständigerwerbenden Personen.

² Für Arbeitnehmende entsteht und erlischt der Anspruch auf Familienzulagen mit dem Lohnanspruch. Für Selbstständigerwerbende entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und erlischt am letzten Tag des Monats, in dem sie niedergelegt wird.

³ Die Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs und die Anspruchskonkurrenz für eine Person, die gleichzeitig sowohl selbstständigerwerbend als auch arbeitnehmend ist, oder Fälle unregelmässiger Erwerbstätigkeit werden durch das FamZG und die dazugehörige Verordnung geregelt.

Art. 22 Abs. 3

³ Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Abs. 3 FamZG nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Art. 23, Überschrift und Abs. 2

1. Finanzierung der Familienzulagen

a) zugunsten von Erwerbstätigen

² Die Finanzierung der Familienzulagen zugunsten der Selbstständigerwerbenden wird gewährleistet durch ihre Barbeiträge, die in Prozenten der persönlichen AHV/IV/EO-pflichtigen Beiträge, jedoch höchstens dem in der obligatorischen Unfallversicherung versicherten Verdienst entspricht. Der Beitragsanteil entspricht demjenigen in Absatz 1.

Art. 26

1. Für die Erwerbstätigen geltende Ordnung

a) Durchführungsorgane

Die Durchführung der für die erwerbstätigen Personen geltenden Familienzulagenordnung obliegt den Ausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG.

Art. 29 Bst. b

b) mindestens 100 freiburgische Mitglieder oder Arbeitgeber umfasst, die 400 Arbeitnehmende mit 200 anspruchsbegründenden Kindern beschäftigen.

Art. 34, Bst. c

c) Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende, die keiner Kasse für Familienzulagen nach Artikel 14 Bst. a oder c FamZG angeschlossen sind.

Art. 35 Abs. 1

¹ Die Kantonale Sozialversicherungsanstalt ist verantwortlich für die Kontrolle der Mitgliedschaft der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden, die diesem Gesetz unterstellt sind.

Art. 2

Das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) (SGF 835.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10, Überschrift, Abs. 1 und 3, 1. Satz

b) der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden

¹ Die vom Staat unterstützten Einrichtungen erhalten zusätzlich einen Beitrag der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden.

³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und bei den Selbstständigerwerbenden eingezogen und dem Staat überwiesen.

Art. 11, Abs. 1, 2. Satz

¹ Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Staat, den Arbeitgebern oder den Selbstständigerwerbenden gedeckt werden.

Art. 12, Abs. 1 und Abs. 2, 2. Satz

¹ Der finanzielle Beitrag des Staates, der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden wird gewährt, wenn die Einrichtung: ...

² Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug der Beiträge des Staates und dem Beitrag der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden nicht übersteigen.

Art. 3

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG; SGF 420.1) wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 1

¹ Der Arbeitgeberbeitrag wird von allen Arbeitgebern und allen Selbstständigerwerbenden im Sinne der Gesetzgebung über die Familienzulagen entrichtet.

Art. 4 Inkrafttreten und Referendum

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.